



Staatskanzlei

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 75 11
info.sta@be.ch
www.be.ch/sta

Absenderin bzw. Absender:

**Grünliberale Partei Kanton Bern,
be@grunliberale.ch, Kontakt: Casimir
von Arx, Präsident, Grossrat**

Unsere Referenz: 2019.STA.556

Bern, 18. September 2020

**Vernehmlassung: Antwort-Tabelle
zur Änderung des Gesetzes über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates**

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an politischegeschaefte.sta@be.ch - bis 18. Dezember 2020
---------------------	--

Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates

Artikel	Antrag / Hinweis / Bemerkung	Begründung
Grundsätzliches	Die Grünliberalen begrüssen im Grundsatz die Revision des Gesetzes über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates und namentlich dessen Ausrichtung auf eine vorübergehende finanzielle Absicherung ehemaliger Regierungsmitglieder zum Zweck der beruflichen	

	<p>Neuorientierung. Dies war auch die Stossrichtung der Motion 035-2018 (Egger, glp) «Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats», die entgegen dem Antrag der Regierung in den entscheidenden Punkten als Motion überwiesen wurde.</p> <p>Durch den vermehrten Bezug auf Regelungen, die für das Kantonspersonal gelten, bspw. im Bereich der Familien- und Betreuungszulagen, kann zudem der Eindruck einer Sonderbehandlung für Regierungsmitglieder in einigen Punkten ausgeräumt werden.</p> <p>Dennoch sehen die Grünliberalen noch Bedarf für Anpassungen des nun vorgelegten Entwurfs für das revidierte FLRG, insbesondere in Bezug auf Höhe und Dauer der Gehaltsfortzahlung und auf die Übergangsbestimmungen für amtierende Regierungsmitglieder.</p>	
Titel		
Artikel 1		
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 7	<p><u>Bemerkung:</u> Die Grünliberalen begrüssen die Umbenennung der finanziellen Unterstützung in «Gehaltsfortzahlung». Der bisherige Begriff «Ruhestandsrente» war in vielen Fällen irreführend.</p>	
Artikel 7a	<p><u>Antrag:</u> Die maximale Gehaltsfortzahlung darf nicht höher sein als 65 Prozent des versicherten Verdiensts gemäss geltenden Recht. Um dies sicherzustellen, ist der Prozentsatz gemäss Absatz 1 nach unten anzupassen.</p> <p><u>Antrag:</u> Der Regierungsrat wird gebeten, im Vortrag zuhanden des Grossen Rates aufzuzeigen, wie sich das Gehalt gemäss Art. 1 FLRG gegenwärtig vom versicherten Verdienst eines Regierungsmitglieds gemäss geltendem Recht frankenmässig unterscheidet.</p>	<p>Punkt 1 der Motion 035-2018, der vom Grossen Rat verbindlich als Motion überwiesen wurde, verlangt, dass die finanzielle Unterstützung maximal 65 Prozent des versicherten Verdienstes eines Regierungsmitglieds beträgt. Die Motion bezieht sich damit auf das geltende Recht, welches gemäss Anhang 1 des Gesetzes eine Ruhestandsrente von maximal 65 Prozent des versicherten Verdiensts vorsieht. Wie der Regierungsrat im Vortrag ausführt, ist es mit der Umstellung von einer Rente auf eine Gehaltsfortzahlung nicht mehr opportun, die Höhe der finanziellen Entschädigung auf den koordinierten Lohn (=versicherten Verdienst) zu beziehen. Dem können die Grünliberalen grundsätzlich folgen. Hingegen darf der Wechsel von «65 Prozent</p>

		des versicherten Verdiensts» auf «65 Prozent des Gehalts» nicht dazu führen, dass die Gehaltsfortzahlung höher ist als die bislang höchste Ruhestandsrente. Dies wäre nach Auffassung der Grünliberalen kaum im Sinne der Grossratsmehrheit, die die Motion überwiesen hat. Genau das wäre aber mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Revision der Fall, wie er in Kapitel 7 des Vortrags darlegt.
	<u>Antrag:</u> Abs. 1: Die Höhe des fortgezahlten Gehalts beträgt 65 Prozent des Gehalts gemäss Artikel 1 <u>im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt.</u>	Gemäss Vortrag basiert das fortgezahlte Gehalt auf dem «Gehalt gemäss Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes <u>im Zeitpunkt des Austritts</u> ». Nach unserer Auffassung entspricht dies nicht dem Wortlaut von Art. 7a, welcher bisher keinen Bezug auf den Zeitpunkt des Austritts nimmt.
Artikel 7b	<u>Antrag:</u> Die Frist gemäss Absatz 2 ist von der Zahl der zurückgelegten Amtsjahre abhängig zu machen. Das Maximum von 36 Monaten ist beizubehalten. Die Frist soll pro ganzes zurückgelegtes Amtsjahr 3 Monate betragen. Das heisst: erst nach 12 Amtsjahren wird das Maximum von 36 Monaten erreicht.	Die Gehaltsfortzahlung unabhängig von der Zahl der zurückgelegten Amtsjahre während 36 Monaten zu gewähren, ist die für den Regierungsrat vorteilhafteste Auslegung des Wortlauts von Ziffer 2 der Motion. Diese Auslegung ist indes nicht im Sinne des Vorstosses, welcher auf eine verhältnismässige finanzielle Unterstützung für ehemalige Regierungsmitglieder abzielt: So wäre es kaum zu erklären, warum bspw. eine Person, die während der Legislatur in den Regierungsrat gewählt, bei den Gesamterneuerungswahlen nach einem Jahr aber wieder abgewählt wird, während dreier Jahre eine Gehaltsfortzahlung erhalten soll, die sich auf über eine halbe Million Franken zuzüglich Sparbeiträge für die Pensionskasse summiert. Stattdessen soll die Dauer der Gehaltsfortzahlung linear mit den Amtsjahren wachsen, bis sie das Maximum von 36 Monaten erreicht.
	<u>Bemerkung:</u> Die Grünliberalen begrüssen die gleiche Handhabung für Männer und Frauen hinsichtlich der Beendigung der Gehaltsfortzahlung aufgrund Erreichung des Rentenalters.	
Artikel 7c	<u>Antrag:</u> Abs. 2: Das für die Versicherung massgebende Gehalt entspricht <u>dem Gehalt gemäss Art. 7a dem bisherigen versicherten Gehalt des ausgeschiedenen Mitglieds im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt.</u> Abs. 3: gestrichen.	Die Fortzahlung von 65 Prozent des versicherten Verdiensts zzgl. Arbeitgeberbeiträge ist bereits eine grosszügige Lösung. Eine Versicherung eines fiktiven, höheren Gehalts ist nicht angezeigt.

	Die Kürzung des für die Versicherung massgebenden Gehalts gemäss Art. 11 Abs. 2 ist entsprechend zu entschärfen.	
	<u>Antrag:</u> Der Regierungsrat wird gebeten, im Vortrag zuhanden des Grossen Rates aufzuzeigen, welche Rechtsgrundlage es für die Versicherung eines fiktiven Gehalts, wie in Art. 7c Abs. 2 vom Regierungsrat vorgeschlagen, gibt.	<u>Art. 33a BVG</u> bezieht sich nur auf Personen mit einem Alter ab 58 Jahren.
Artikel 8		
Artikel 9		
Artikel 10		
Artikel 11	<u>Bemerkung:</u> Die Grünliberalen begrüssen, wie im Vorstoss gefordert, dass die Sonderregelung für über 60-jährige ehemalige Regierungsmitglieder entfällt. Es war bislang unverständlich, warum finanziell sehr gut gestellte ehemalige Regierungsmitglieder nach Vollendung des 60. Altersjahrs plötzlich wieder eine volle Ruhestandsrente erhalten konnten, nachdem ihnen diese vorher aufgrund ihres hohen Einkommens gekürzt oder gestrichen worden war.	
	<u>Antrag:</u> Abs. 3: Erhält das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates Familien- oder Betreuungszulagen oder allenfalls sowohl Familien- als auch Betreuungszulagen, so werden die fortgezahlten Zulagen um den übersteigenden <u>denselben</u> Betrag gekürzt.	Die Formulierung «um den übersteigenden Betrag» ist unklar – welcher Betrag wird überstiegen? Die Formulierung im Vortrag ist demgegenüber eindeutig: «Die Kürzung erfolgt im Verhältnis 1:1.»
Artikel 11a		
Artikel T1-1	<u>Antrag:</u> Abs. 1: gestrichen.	Es ist akzeptabel, wenn Regierungsmitglieder, die auf Ende der Legislatur 2018–2022 zurücktreten, noch nach dem geltenden Recht behandelt werden. Für Regierungsmitglieder, die die nächste Legislatur noch ganz oder teilweise absolvieren, ist hingegen kein Besitzstand notwendig. Der Hinweis im Vortrag, dieser Besitzstand führe für die betroffenen Regierungsmitglieder «nicht zu einer wesentlichen Verlängerung der Bezugsdauer», ist befremdend und lässt die Vermutung aufkommen, es könnten persönliche Überlegungen im Spiel sein. Im Übrigen ist im Fall einer Wiederwahl der amtierenden Regierungsmitglieder nicht

		<p>gewiss, ob sie tatsächlich so lange im Amt bleiben werden, wie der Regierungsrat in seinen Erläuterungen annimmt.</p> <p>Besonders stossend ist Abs. 1 in Kombination mit der geplanten Inkraftsetzung am 1. Juni 2022: Personen, die auf den Beginn der Legislatur 2022–2026 neu in die Regierung gewählt werden, sind am 1. Juni 2022 im Amt. Folglich würde gemäss Abs. 1 auch für sie das alte Recht gelten. Tatsächlich vom neuen Recht betroffen wären diesfalls möglicherweise erst Personen, die 2026 neu in den Regierungsrat kommen, obschon seit November 2018 bekannt ist, dass die Ruhestandsrenten in ihrer Dauer gekürzt würden.</p>
	<p><u>Bemerkung:</u> Die Grünliberalen begrüssen die Regelung nach Absatz 2, wonach amtierende Regierungsmitglieder, falls sie künftig noch eine Ruhestandsrente nach geltendem Recht bekommen, auch zwischen dem 61. und dem 65. Altersjahr nicht mehr dank der Ruhestandsrente ein höheres Einkommen erzielen können als amtierende Regierungsmitglieder.</p>	

Indirekte Änderungen des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)

Artikel 49 OrG